Amtsgericht Traunstein

Abteilung für Vollstreckungssachen

Az.: 4 K 48/21 Traunstein, 19.04.2024



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 13.09.2024	09:00 Uhr B33, Sitzungssaal		Amtsgericht Traunstein, Herzog-Ot- to-Str. 1, 83278 Traunstein

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Traunstein von Reit im Winkl

lfd.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u.	Anschrift	Hektar	Blatt
Nr.			Lage			
1	Reit im Winkl	9/3	Gebäude- und Frei- fläche	Seerosenweg 8	0,0521	2478
2	Reit im Winkl	9/15	Gebäude- und Frei- fläche	Nähe Seerosenweg	0,0439	2478
3	Reit im Winkl		Gebäude- und Frei- fläche	Nähe Seerosenweg	0,0232	2478
4	Reit im Winkl		Gebäude- und Frei- fläche	Nähe Seerosenweg	0,0435	2478
5	Reit im Winkl	9/17	Gebäude- und Frei- fläche	Nähe Seerosenweg	0,0893	2478

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Einfamilienhaus;

<u>Verkehrswert:</u> 378.100,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

unbebautes Grundstück;

<u>Verkehrswert:</u> 315.000,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

unbebautes Grundstück;

<u>Verkehrswert:</u> 147.600,00 €

Lfd. Nr. 4

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

unbebautes Grundstück;

<u>Verkehrswert:</u> 278.200,00 €

Lfd. Nr. 5

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

unbebautes Grundstück;

<u>Verkehrswert:</u> 570.400,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 22.10.2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. <u>Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.</u>
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Amtsgericht Traunstein

Abteilung für Vollstreckungssachen